

N i e d e r s c h r i f t
über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates am 18. November 2025
im Sitzungssaal des alten Rathauses Dorfprozelten

Anwesend waren: 2. Bürgermeister Steffl Albert
 Gemeinderäte Haberl Florian
 Seus Andreas
 Kern Sabine
 Schüll Alexander
 Kettinger Sabine
 Bohlig Michael
 Huskitsch Wolfgang
 Birkholz Sven

Entschuldigt: Arnold Frank
 Steger Elisabeth

Verwaltung: Kiefer Sebastian
Schriftführer: Firmbach Kerstin

Sitzungsbeginn: 19.30 Uhr
Sitzungsende: 21.20 Uhr (Ende NÖ-Sitzung 22.10 Uhr)

Pressevertreter: Herr Rodenfels

Beschluss	Die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.10.2025 und der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23.09.2025 werden vom Gemeinderat genehmigt.
------------------	--

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 für die Annahme

TOP 1: Hochbau

Dimensionierung der Zisterne an der KiTa in der Schulstraße und Erteilung des zugehörigen Nachtragauftrags
Beratung und Beschlussfassung

In der GR-Sitzung vom 23. September diesen Jahres wurde beschlossen zur Entwässerung des neuen Kindergartengeländes auf eine Rigole zu setzen, aus der heraus das anfallende Niederschlagswasser im Erdreich versickern soll. Ergänzend wurde beschlossen noch während der Bauphase eine Zisterne zu errichten und dieser einen zusätzlichen Filterschacht vorzusetzen.

In der Zwischenzeit wurden diverse Gespräche mit dem beauftragten Sachverständigen, Herr Picker, unserem Landschaftsplaner, Herr Maier, dem Architekten von Ritter und Bauer, der Landschaftsbaufirma Fischer und dem Hersteller der Zisterne, der Firma Mall, geführt.

Leider gab es noch verschiedene Problemstellungen zu überwinden, weshalb die Beschlussfassung nun doch in der heutigen regulären Sitzung stattfindet und nicht, wie zeitlich eigentlich geboten, in einer früheren Sondersitzung.

-2- Niederschrift der öffentlichen GR-Sitzung vom 18. November 2025

Bei den angesprochenen Problemstellungen handelte es sich unter anderem um

- die von Nord nach Süd abfallende Höhenlage des Grundstücks,
- die hydraulische Verbindung der vorgesehenen Bauteile unter Berücksichtigung der bestehenden Versorgungsleitungen und der statischen Einschränkungen der Zisterne,
- die notwendige Größe der Rigole,
- die Ausführung der nötigen Filteranlage
- die Zugänglichkeit der Zisterne für die Befüllung mit Mainwasser und Entnahme des Selbigen, sowie
- die Koordinierung des Bauablaufs des umgebenden Außenbereichs.

Im internen Bereich war ein Lageplan einsehbar, der die Grundlage für die Angebote der Fa. Fischer darstellt.

Angeboten wurden

Leitungsverlegung	5.116,61 €
Zisterne 15.000 l	7.917,12 €
Zisterne 10.000 l	6.417,12 €
Rigole	15.852,13 €
Zubehör Zisterne, Substratfilter	10.342,05 €
Zubehör (Bauhof): Drain-Filter/Tauchdruckpumpe/Wassersteckdose	2.182,13 €
Notwendige Erdarbeiten	46.554,86 €
Summe, brutto	<u>87.964,80 €</u>
	<u>86.464,80 €</u>

In den vorgenannten Beträgen ist nochmals die Rigole aufgeführt, für die bereits in der Sitzung vom 23. September ein Beschluss gefasst wurde. Im Rahmen der Erarbeitung des Konzepts für die Zisterne fiel allerdings auf, dass die Entwässerung der Hofflächen nicht vollumfänglich berücksichtigt wurden, weshalb der damalige Beschluss nachfolgend aufgehoben werden muss.

2. Bgm. Albert Steffl begrüßte die Herren Maier, Salomon und Picker, welche für Fragen zur Verfügung stehen.

GR Michael Bohlig wunderte sich über den hohen Betrag von 46.000 € für die Erdarbeiten und fragte, was darin alles enthalten ist, sowie nach den Kanal- und Dachanschlüssen.

Herr Salomon antwortete, dass 3 m tief ausgegraben werden muss. 715 cbm Erdreich müssen ausgebaut und zwischengelagert werden. Da die Zisterne mit Kies verfüllt werden muss, kann nicht alles Erdmaterial wieder eingebaut werden, so dass 240 cbm entsorgt werden müssen.

Herr Picker erläuterte kurz die Filteranlage. Dabei ist es gesetzlich vorgeschrieben, dass nach der Zisterne zwei Filter eingebaut werden müssen, welche auch Schwermetalle zurückhalten können.

GR Michael Bohlig fragte, ob alle Einbauten für die Rigole und Zisterne befahrbar sind und ob nicht auch mehrere kleine Zisternen eingebaut werden können. Herr Picker antwortete, dass der Ausbau für Schwerlastverkehr ausgelegt ist. Für den Einbau mehrerer kleiner Zisterne fehlt der Platz.

Auch sind in dem Bereich der Rigole und Zisterne Bäume eingezeichnet. Dies dürfte wegen deren Wurzelwerk aber problematisch sein.

-3- Niederschrift der öffentlichen GR-Sitzung vom 18. November 2025

GR Sven Birkholz fragte, warum das Wasser nach der Zisterne nochmals durch die Filter geleitet werden muss, bevor es in die Rigole geht. Herr Pickert antwortete, dass dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

GR Michael Bohlig bedauerte, dass sein Vorschlag, auch die Toilettenanlage mit Regenwasser zu betreiben, nicht umgesetzt wurde.

GR Wolfgang Huskitsch erinnerte daran, dass die ursprünglich Aussage war, dass für eine Zisterne nicht ausreichend Dachwasser ankommt.

GR Andreas Seus sagte, dass die 90.000 € nicht in den ursprünglich veranschlagten Kosten enthalten sind.

Sebastian Kiefer antwortete, dass die Grundlage für die Förderung die Anzahl der Plätze für die zu betreuenden Kinder ist.

GR Michael Bohlig sprach das erste Gutachten an, welches aussagte, dass der Boden versickerungsfähig ist, was sich jetzt als nicht zutreffend herausgestellt hat. Daher wurde die Zisterne nicht weiter verfolgt. Er schlug daher vor, in Zukunft bei Erdarbeiten immer zwei Gutachter zu beauftragen.

GR Sabine Kettinger sagte, dass sich die Baumaßnahme immer noch im Kostenrahmen befindet. Allerdings hätte sie sich gewünscht, dass der AK Bau sich hier mehr eingebracht hätte.

GR Michael Bohlig sagte, man hätte eine Zisterne, mit allen notwendigen Anschlüssen, von Anfang an einplanen sollen. Das nachträgliche einplanen ist nicht optimal, vor allem da die Leitungen des Gebäudes schon in das Gelände eingebrochen wurden. Jetzt muss man deren Verlauf beim Einbau der Zisterne berücksichtigen.

Beschluss	Die Gemeinde Dorfprozelten hebt den Beschluss aus Tagesordnungspunkt 1 der öffentlichen Ratssitzung vom 23. September 2025 mit dem folgenden Inhalt auf: „Die Gemeinde Dorfprozelten vergibt einen Nachtragsauftrag zum Entwässerungskonzept mit Rigole, für das Gewerk Gala-Bau für den Neubau der KiTa in der Schulstraße an die Firma Klaus Fischer Garten- & Landschaftsbau, Oberer Neuer Weg 64, 63758 Obernburg, zum Preis von ca. 13.685,00 € brutto € inkl. MwSt.“
	Abstimmungsergebnis: 9 : 0 für die Annahme

Beschluss	Die Gemeinde Dorfprozelten vergibt einen Nachtragsauftrag zur Errichtung einer 15.000l-Zisterne und einer Füllkörper-Rigole für das Gewerk Gala-Bau für den Neubau der KiTa in der Schulstraße an die Firma Klaus Fischer Garten- & Landschaftsbau, Oberer Neuer Weg 64, 63758 Obernburg, entsprechend des Nachtragsangebots vom 15.11.25 zum Preis von 87.964,80 € inkl. MwSt.
	Abstimmungsergebnis: 9 : 0 für die Annahme

TOP 2: Bericht des Bürgermeisters

- Abgesehen von dem Bereich, in dem die Rigole ihren Platz finden wird, sind die Arbeiten in der neuen Kindertagesstätte gut vorangeschritten. Die Decken sind mittlerweile fast vollständig abgehängt und der Parkettleger hat heute mit seinen Arbeiten begonnen. Die

-4- Niederschrift der öffentlichen GR-Sitzung vom 18. November 2025

Heizung ist mittlerweile in Betrieb genommen, Sockenterrasse und Vorplatz sind gepflastert und die ersten Spielgeräte haben ihren Platz auf der Spielfläche gefunden.

- Die Fa. Gartengestaltung Rodenfels hat in Zusammenarbeit mit der Fa. Oberle den Vorgarten der Alten Schule umgebaut. Dies war leider notwendig, da das bisherige, zugegebenermaßen schöne Ensemble, recht pflegeaufwendig war. Die Kosten hierfür betrugen 10.232,86 €, brutto.
- Verlauf der Arbeiten am Storchenbrünnchen
Die Oberflächenprofilierung wurde am vergangenen Dienstag abgeschlossen. Voraussichtlich beginnen gegen Ende der Woche die Restarbeiten, also die Pflanzung der Bäume und Büsche, die Abfuhr des restlichen Erdmaterials und das Setzen der Findlinge am Bachlauf.
- Der Schiebertausch im Gemeindegebiet ist abgeschlossen. Nach dem Defekt eines Schiebers an der Kreuzung Industriestraße/Langackerstraße wurde festgestellt, dass das dortige Kreuz noch weitere Schäden aufweist. Aus finanziellen Gründen wurde entschieden das dortige Kreuz auszutauschen und auf den eigentlich geplanten Tausch der Schieber an der Kreuzung Rosenstraße/Spessartring zu verzichten.
- Am vergangenen Freitag, dem 14. November, hat die jährliche, revierübergreifende Drückjagd stattgefunden, die Forsttechniker Rainer Hörst für das dorfprozelte Revier organisiert hat.
60 Schützen und vier Treiber mit 15 Hunden haben dabei neun Wildscheine, ein Hirschkalb und einen Fuchs erlegt.
2. Bgm. Albert Steffl bedankte sich im Namen der Gemeinde bei Rainer Hörst und seinem Team von Helfern, die dafür gesorgt haben, dass die Jagd reibungslos verlief.
- Die Antragsfrist für das Regionalbudget 2026 hat begonnen und läuft bis zum 11. Januar 2026. Die Konditionen sind im Vergleich zu diesem Jahr unverändert. Die Anträge sind wie gehabt an Frau Batrla bei der ILE Südspessart zu richten.
- Gestern hat das Planfeststellungsverfahren für die Ortsumgehung Kirschfurt – Freudenberg, mit Neubau einer Mainbrücke, begonnen. Auf der Website der Regierung von Unterfranken sind die Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung abrufbar. Von Seiten der Gemeinde Collenberg wurden die Gemeinde Dorfprozelten informiert, dass die Behördenbeteiligung grob im Zeitraum Anfang Dezember bis Anfang Januar stattfinden wird. Dementsprechend wird die Thematik voraussichtlich in der Ratssitzung vom 16. Dezember behandelt.
2. Bgm. Albert Steffl bat daher darum das Gremium und auch die interessierten Bürgerinnen und Bürger, sich rechtzeitig im Vorfeld mit diesen sehr umfangreichen Unterlagen vertraut zu machen.
- Am kommenden Donnerstag, den 20. November findet ab 18:30 Uhr, im Sternsaal, ein Vortrag zu den Ausgrabungen am Lufthof 2024 statt. Am Dienstag den 25.November, folgt, ebenfalls ab 18:30 Uhr im Sternsaal, ein Vortrag zu den naturräumlichen Grundlagen eines mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Wirtschaftshofes am Beispiel des "Lufthof" südlichen Spessart. Der Eintritt ist frei und alle sind vom Heimat- und Geschichtsverein ganz herzlich eingeladen.

-5- Niederschrift der öffentlichen GR-Sitzung vom 18. November 2025

TOP 3: Interkommunale Zusammenarbeit

**Zustimmung zum neuen Entwicklungskonzept der Allianz Südspessart
Beratung und Beschlussfassung**

Seit April 2014 existiert die „Kommunale Allianz Südspessart“. Als Grundlage und Richtschnur für die Zusammenarbeit, die Ziele und den permanenten Weiterentwicklungsprozess innerhalb dieser Allianz gibt es ein Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK). Rund alle fünf Jahre wird eine Evaluierung der Inhalte, Strategien und Prozesse des bestehenden ILEK vorgenommen.

Die Abschlussevaluierung erfolgte im Januar 2025 mit dem Ergebnis, dass die Kommunen auch zukünftig zusammenarbeiten wollen. Der entsprechende Beschluss wurde in der Sitzung am 25. Februar gefasst. Entsprechend wurde ein neues ILEK erarbeitet, das in den nächsten Jahren umgesetzt werden soll. Dieses Konzept wurde in der gestrigen Veranstaltung in der Südspessart Halle, zur der alle eingeladen waren, vorgestellt und war im internen Bereich einsehbar.

Beschluss	Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzept (ILEK) Südspessart, gefertigt durch das Büro FUTOUR Umwelt-, Tourismus- und Regionalberatung GmbH, in der Fassung vom Oktober 2025 zu. Das Konzept wurde am 17.11.2025 bei einer öffentlichen Abschlussveranstaltung vorgestellt. Das neu erstellte ILEK bildet die Grundlage für die weitere gemeindeübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung und dient als Handlungsrahmen für die künftigen Aktivitäten der beteiligten Kommunen. Die Auswahl und Umsetzung einzelner Projekte und Vorhaben erfolgt nach der Abstimmung der Lenkungsgruppe von Fall zu Fall zu einem späteren Zeitpunkt. Finanzierung und Ausführung bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Gemeinderäte. Das ILEK ist Bestandteil dieses Beschlusses. Kleinere Änderungen am Konzept sind möglich.
Abstimmungsergebnis: 9 : 0 für die Annahme	

TOP 4: Überörtliche Prüfung der Haushaltsrechnungen 2021 mit 2023

**Entgegennahme des Prüfberichts mit Erörterung und Aussprache
Beratung und Beschlussfassung**

Die Jahresrechnungen 2021 mit 2023 wurden von März bis Juni 2025 durch die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Miltenberg überörtlich geprüft. In der Zusammenfassung des Prüfberichts wird die Haushaltslage als geordnet bezeichnet. Der Haushaltsausgleich wurde im Prüfungszeitraum immer erreicht.

Prüfungsfeststellungen wurden, soweit erforderlich, mit den beteiligten Dienstkräften erörtert. In den Prüfungsbericht sind Feststellungen nur insoweit aufgenommen, als dies wegen der finanziellen Auswirkungen, der grundsätzlichen Bedeutung für die Zukunft oder aus anderen wichtigen Gründen geboten erschien.

Folgende Textziffern sind im Prüfbericht vermerkt:

TZ1 zur örtlichen Rechnungsprüfung:

Die örtlichen Rechnungsprüfungen der Jahre 2022 bis 2023 sind nachzuholen und vom Gemeinderatsgremium umgehend zu behandeln. Die künftigen örtlichen Rechnungsprüfungen sind innerhalb der gesetzlichen Fristen durchzuführen.

-6- Niederschrift der öffentlichen GR-Sitzung vom 18. November 2025

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss unter Leitung des neuen Vorsitzenden GR Alexander Schüll hatte bereits am 20.10.2025 eine erste Prüfungssitzung für die Jahre 2022 und teilweise 2023 vorgenommen. Es folgt noch eine weitere Sitzung, in welcher dann auch noch das Haushaltsjahr 2024 geprüft wird.

Zukünftig wird versucht die gesetzlichen Fristen einzuhalten.

TZ 2 zum Bestattungswesen:

Um auch eine künftige Kostendeckung im Bestattungswesen zu gewährleisten, sind in den künftigen Haushaltsjahren die kalkulierten Gebührensätze in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und gegebenenfalls weiter anzupassen. Darüber hinaus soll die Friedhofssatzung unter § 22 Abs. 2 FGS um den genannten Ausnahmetatbestand des Benutzungszwanges zu erweitern.“

Stellungnahme der Verwaltung:

In diesem Jahr wurde eine Friedhofsgebührenkalkulation durchgeführt und zum 01.07.2025 die Friedhofsgebührensatz entsprechend angepasst.

Nachdem der Bericht der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle erst danach einging, konnte der vorgenannte Ausnahmetatbestand nicht mehr mit eingearbeitet werden. Wir werden dies bei der nächsten Änderungssatzung berücksichtigen.

TZ 3 zum Feuerwehrwesen:

Die Pauschalsätze für die Erstattung von Einsätzen und anderen Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr sind zu überprüfen. Bei der Erstellung der Gebührenbescheide soll sich die Gemeinde Dorfprozelten an den Abrechnungssätzen der Anlage „Verzeichnis der Pauschalsätze“ orientieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

In einem Abrechnungsfall im März 2023 wurde im Gebührenbescheid eine Kilometerpauschale für eine Einsatzfahrzeug und eine Kostenpauschale nicht aktualisiert, weshalb eine Abrechnung nach den vorherigen Sätzen erfolgte. Der Schaden ist geringfügig.

Mittlerweile wurden die entsprechenden Formulare überarbeitet und an die aktuellen Sätze angepasst.

TZ 4 zum Vergaberecht, hier Entgeltumwandlung bei Fahrradleasing:

Um Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Beschaffungsprozess sicherzustellen, ist künftig das gesamte Vergabeverfahren umfassend zu dokumentieren. Dabei sind alle wesentlichen Schritte – von der Bedarfsermittlung über die Wahl der Verfahrensart bis hin zur Zuschlagserteilung – schriftlich festzuhalten. Die Dokumentation hat so zu erfolgen, dass sie eine lückenlose Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsprozesse und Verfahrensschritte für interne wie externe Prüfungen gewährleistet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Grundsätzlich wird das Vergaberecht in der Gemeinde Dorfprozelten beachtet. Bei der Entgeltumwandlung bei Fahrradleasing war absehbar, dass der Schwellenwert für die Direktvergabe nicht erreicht werden würde. Künftig werden wir auch hierfür eine Dokumentation für eine lückenlose Nachvollziehbarkeit erstellen.

Dem Gemeinderat standen im Vorfeld der komplette Prüfbericht im internen Bereich zur Verfügung.

Über die Erledigung der Textziffern ist dem Landratsamt bis 15.02.2026 zu berichten und ein Beschlussbuchauszug über die Behandlung des Prüfberichts im Gemeinderat vorzulegen.

-7- Niederschrift der öffentlichen GR-Sitzung vom 18. November 2025

GR Alexander Schüll merkte an, dass er im Herbst 2025 darüber informiert wurde, dass noch die örtliche Prüfung der Jahre 2022 – 2024 gemacht werden muss. Die Verzögerung liege dementsprechend nicht an ihm.

Nach Kenntnisnahme des Prüfergebnisses der überörtlichen Prüfung der Haushaltjahre 2021 bis 2023 ergeht folgender Beschluss:

Beschluss	Die Feststellungen und Anregungen der überörtlichen Prüfung der Haushaltjahre 2021 bis 2023 werden anerkannt bzw. beachtet. Die Behandlung des Prüfberichtes in der Gemeinderatssitzung ist der Rechtsaufsicht mitzuteilen.
Abstimmungsergebnis:	9 : 0 für die Annahme

TOP 5: Finanzwesen

Fortschreibung der Gebührenkalkulation für die Entwässerungseinrichtung Information

2024 hat ein neuer Kalkulationszeitraum für die Entwässerungseinrichtung begonnen. Im September 2025 wurde durch das Kommunalberatungsbüro Dr. Schulte/Röder die Gebührenkalkulation mit der Ist-Abrechnung 2024 fortgeschrieben.

Als Tendenz wurde ein Gebührensatz von 5,28 € statt bisher 5,10 € je Kubikmeter Abwasser kalkuliert. Das Kommunalbüro empfiehlt den im vergangenen Jahr beschlossene Gebührensatz bis zum Ende des aktuellen Kalkulationszeitraumes beizubehalten.

Der Gemeinderat wurde im internen Bereich über die Fortschreibung der Gebührenkalkulation für die Entwässerungseinrichtung informiert.

TOP 6: Finanzwesen

Fortschreibung der Gebührenkalkulation für die Wasserversorgungseinrichtung mit Änderungssatzung Beratung und Beschlussfassung

Auch für die Wasserversorgungseinrichtung hat ein neuer 4-jähriger Kalkulationszeitraum 2024 begonnen. Am 21. Oktober wurde durch das Kommunalberatungsbüro Dr. Schulte/Röder eine neue Grundlagenkalkulation erstellt.

Als Ergebnis wurde eine Senkung der Gebühr von bisher 4,97 € auf zukünftig 3,68 € je Kubikmeter Wasser kalkuliert.

Das Kommunalberatungsbüro empfiehlt aufgrund der starken Senkungstendenz den Kalkulationszeitraum abzubrechen und ab 2026 einen neuen Zeitraum zu beginnen.

Der Gemeinderat wurde im internen Bereich über die Gebührenkalkulation mit erforderlicher Gebührensenkung bei der Wasserversorgungseinrichtung informiert.

a) Gebührenänderung

Beschluss	Der Gemeinderat von Dorfprozelten beschließt auf Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation des Kommunalberatungsbüros Dr.Schulte/Röder, Veitshöchheim vom 21.10.2025 die Gebühr zum 01.01.2026 auf 3,68 € je m ³ entnommenen Wassers zu ändern.
Abstimmungsergebnis:	9 : 0 für die Annahme

b) Satzungsänderung

Beschluss Der Gemeinderat von Dorfprozelten beschließt die nachfolgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS). Die Bürgermeisterin wird ermächtigt die Satzung auszufertigen und bekanntzugeben.

Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

Auf Grund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Dorfprozelten folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

§ 10 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 13.12.2006, zuletzt geändert zum 01.01.2024, erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 3,68 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 3

§ 10 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 13.12.2006, zuletzt geändert zum 01.01.2019, erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwenden, so beträgt die Gebühr 3,68 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 für die Annahme

TOP 7: Freiwillige Feuerwehr

Erlass einer Änderungssatzung zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dorfprozelten Beratung und Beschlussfassung

Aufgrund einer Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) wurde unter anderem der Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren angepasst.

Die in der Anlage zur Satzung festgelegten Pauschalsätze orientieren sich an dem Kostenrahmen, den ein Arbeitskreis des Bay. Gemeindetages, des Bay. Städtetages, des Landesfeuerwehrverbands Bayern e.V. und des Bayerisch Kommunalen Prüfverbandes 2013 als Kalkulationshilfe erarbeitet hat.

Auf Grundlage des Berichts der überörtlichen Rechnungsprüfung, wie in Tagesordnungspunkt 4, der heutigen Sitzung besprochen, empfiehlt die Verwaltung die Änderung der Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dorfprozelten im Hinblick auf die Streckenkosten nach Nr. 1; die Ausrückestundenkosten nach Nr. 2 und die Personalkosten nach Nr. 4.

-9- Niederschrift der öffentlichen GR-Sitzung vom 18. November 2025

Angesichts der gestiegenen Kosten für Personalaufwendungen, wie z.B. Erstattung von Verdienstausfall, Erstattung fortgezahltem Arbeitsentgeltes oder Entschädigung nach Art. 11 BayFwG für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende wird ein Stundensatz von 21,50 € auf 28,00 € als angemessen erachtet.

Die Streckenkosten wurden ebenfalls für jeden angefangenen Kilometer beim LF16/12 (Löschgruppenfahrzeug) von 4,60 € auf 7,91 € und beim MZF (Mehrzweckfahrzeug) von 2,00 € auf 4,74 € angepasst.

Die Ausrückestundenkosten sollen ebenfalls angepasst werden. Diese Kosten, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrhaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens, betragen je Stunde für das

- | | |
|---|------------------------|
| a) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 | 184,02 € statt 78,30 € |
| b) Tragkraftspritzenfahrzeug Logistik TSF-L | 84,45 € statt 78,30 € |
| c) Mehrzweckfahrzeug MZF | 49,01 € statt 25,00 €. |

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die vorbenannten Kosten hälftig in Rechnung gestellt.

Sonstige Änderungen ergeben sich aus der Gesetzesänderung nicht. Die Satzung soll am 01. Januar 2026 in Kraft treten.

2. Bgm. Albert Steffl sprach ein großes Lob und Dankeschön an alle Damen und Herren der Freiwilligen Feuerwehr in unserem Ort aus; sie machen alle einen tollen Job; egal zu welcher Tages- und Nachtzeit; sie sind immer bereit. Vielen Dank!

Beschluss	Die Gemeinde Dorfprozelten erlässt eine Satzung zur 2. Änderung der Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dorfprozelten. Diese beinhalten die Erhöhung - der Streckenkosten zu Nr. 1a auf 7,91 €; Nr. 1c auf 4,74 €; - die Ausrückestundenkosten zu Nr. 2a auf 184,02 €; Nr. 2b auf 84,45 €; Nr. 2c auf 49,01 € sowie - den Stundensatz für Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende zu Nr. 4.1 der vorgenannten Anlage auf 28,00 €. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und bekannt zu machen.
Abstimmungsergebnis: 9 : 0 für die Annahme	

TOP 8: Friedhofsgebührensatzung

Erlass einer Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung im Hinblick auf den neu abgeschlossenen „Grabmachervertrag“

Beratung und Beschlussfassung

Nachdem der alte Grabmachervertrag fristgerecht zum Ende des Jahres gekündigt worden war, mussten die Grabmacherleistungen neu ausgeschrieben werden. Die Vergabe erfolgte am 21.10.2025.

Um die Gebühren ab dem 01.01.2026 weiterberechnen zu können, muss die Friedhofsgebührensatzung angepasst werden.

-10- Niederschrift der öffentlichen GR-Sitzung vom 18. November 2025

Ein Entwurf der Änderungssatzung war vorab bereits im internen Bereich einsehbar. 2. Bgm. Albert Steffl verlas die Änderungen zur derzeit bestehenden Satzung:

§ 5 Bestattungsgebühren erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Bestattungsgebühren betragen:

	neue Gebühr	Informativ: bisherige Gebühr
a) für das Öffnen und Schließen einer Normalgrabstätte (Einzel-, Familien- und Elterngrabstätte) bei 1,60 m Tiefe	530,- €	480,- €
b) für das Öffnen und Schließen einer Tiefgrabstelle (Familien- und Elterngrabstätte) bei 2,15 m Tiefe	600,- €	550,- €
c) für eine Urnenbestattung in der Urnenwand d) einschl. Öffnen und Schließen der Urnenwand	275,- €	250,- €
d) für das Öffnen und Schließen einer Grabstelle bei Urnen-Erdbestattung	275,- €	250,- €
e) für Mitwirkung bei der Bestattung (1 Person als Ordner)	220,- €	200,- €
e) Zuschläge für weitere im Rahmen der Beerdigung anfallende Sonderarbeiten, die im Rahmen der gemeindlichen Satzung zusätzlich an die Betroffenen weiterberechnet werden können (z.B. Entfernung von Grabeinfassungen, Fundamenten, oder ähnlichem): je angefangene 15 Minuten	30,- €	25,- €

Buchstaben a) bis e) jeweils zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer

(2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses für Trauerfeiern beträgt pro Tag € 192,-

GR Andreas Seus bemängelte, dass die Mikrofonanlage an Allerheiligen nicht gegangen ist. GR Florian Hoh sagte, dass die Anlage sowohl vor als auch nach Allerheiligen funktioniert hat. Sie wurde lediglich falsch eingeschalten. Auch stören die vielen Handys dem Empfang der Anlage.

GR Sabine Kern schlug vor, im Mitteilungsblatt darauf hinzuweisen, die Handys auf dem Friedhof auszuschalten.

Beschluss	Die Gemeinde Dorfprozelten erlässt zum 01.01.2026 eine Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 08.04.2025, welche die vorgenannten Änderungen enthalten soll.
------------------	---

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 für die Annahme

-11- Niederschrift der öffentlichen GR-Sitzung vom 18. November 2025

TOP 9: Baurecht

Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf Flur-Nr. 3600/94 (Im Tiefen Weglein2)

Gemarkung Dorfprozelten

Beratung und Beschlussfassung

Der Antrag auf Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag eines Neubaus eines Einfamilienhauses mit Garage ging am 16. Oktober 2025 bei der Gemeinde ein und wurde von dem Planer Dimitri Braun aus Dorfprozelten gefertigt.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereichs des qualifizierten Bebauungsplans „Flur“ und hält nach den Angaben der Vorlage die Festsetzungen nicht vollständig ein, weshalb es zur Realisierung des Bauvorhabens zwei Befreiung bedarf.

1. Befreiung der Dachform bei der Garage mit Flachdach am Wohnhaus
Der Bebauungsplan sagt an dieser Stelle; Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen mit Flach- oder Satteldach zulässig. Bilden Garagen jedoch mit dem Wohnhaus eine bauliche Einheit, sind diese mit Satteldach dem Hauptgebäude entsprechend anzupassen.

Zur Info:

In 2011 und 2021 wurden identischen Bauvorhaben im gleichen Straßenzug von Seiten der Gemeinde eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Bezug auf die Dachform erteilt, daher ist das gemeindliche Einvernehmen hier nicht zu versagen.

2. Überschreitung des Kniestockes

Die max. zulässige Kniestockshöhe wird bei dem Bauvorhaben um 0,28 cm überschritten. Jedoch wird die im Bebauungsplan vorgegebene Traufhöhe von max. 6,40 m eingehalten. Es wird damit begründet, dass durch die Erhöhung des Kniestockes das Dachgeschoss vollwertig genutzt werden kann.

Auch hier wurde in 2021 ein identisches Bauvorhaben im gleichen Straßenzug seitens der Gemeinde eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Bezug auf den Kniestock erteilt, daher ist auch hier das gemeindliche Einvernehmen nicht zu versagen.

➤ Präsentation der Planunterlagen

Die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplans sind eingehalten.

Die Nachbarbeteiligung wurde durchgeführt. Alle Nachbarn haben den Antrag unterschrieben. Die Stellplatzsatzung der Gemeinde wird augenscheinlich eingehalten.

Beschluss

Die Gemeinde Dorfprozelten erteilt zum Antrag auf Baugenehmigung eines Einfamilienhauses mit Garage auf Flur-Nr. 3600/94, Im Tiefen Weglein 2, Gemarkung Dorfprozelten vom 16.10.2025 das gemeindliche Einvernehmen und erteilt für diese Baumaßnahme eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Flur“ bezüglich der

- o Dachform und Dachneigung der Garage als Flachdach und
- o der Überschreitung des Kniestockes

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 für die Annahme

TOP 10: Baurecht

**Neubau einer Lagerhalle auf Flur-Nr. 1840/23 (Langackerstraße 6), Gemarkung
Dorfprozelten
Beratung und Beschlussfassung**

Der Antrag auf Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag eines Neubaus einer Lagerhalle ging am 07. November 2025 bei der Gemeinde ein und wurde von dem Architekten Helmut Fertig aus Stadtprozelten gefertigt.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereichs des qualifizierten Bebauungsplans „Industriegebiet II“ und hält nach den Angaben der Vorlage die Festsetzungen nicht vollständig ein, weshalb es zur Realisierung des Bauvorhabens einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bedarf.

- Präsentation von Lageplan, Grundrissen und Ansichten

Gebaut werden soll eine Lagerhalle mit einem Pultdach; welche lt. Plan an eine bestehende Halle angebaut werden soll. Begründet wird die Bauweise zu dieser Dachform nicht; allerdings wird bemerkt, dass sich in der Nachbarschaft ebenfalls Gebäude mit Pultdächern befinden.

Dabei sei erwähnt, dass sich die eine Referenz des benannten Gebäudes in der Industriestraße im Bebauungsplan „Industriegebiet I“ befindet, welcher zu den Dachformen in seiner Festsetzung keine Vorgaben macht.

Der B-Plan „Industriegebiet II“ sieht an dieser Stelle jedoch in seinen Festsetzungen der Dachform Satteldach, Flachdach oder Sheddach mit einer Dachneigung von 0 bis 30 Grad vor.

Das Pultdach der Halle soll mit Sandwichplatten in einem Winkel von 5 Grad erbaut werden, daher bedarf es der Befreiung.

Die Nachbarbeteiligung wurde durchgeführt. Alle Nachbarn haben den Antrag unterschrieben.

Die Erschließung ist gesichert aber die Stellplatzsatzung wird augenscheinlich nicht eingehalten. Die Genehmigungsbehörde (LRA Miltenberg) erhält von der Verwaltung einen Hinweis mit der Bitte, den Stellplatzplan zum Bauantrag auf dem Anwesen zu prüfen und diesen durch den Bauherren/Architekt anzugeleichen.

Nachgewiesen werden müssen insgesamt 14 Stellplätze; 11 Stellplätze aus zwei älteren Bauvorhaben und drei Stellplätze durch den Neubau der Lagerhalle.

Die eingezeichneten, nachgewiesenen Stellplätze sind schon älteren Bauvorhaben zugewiesen, daher muss die Platzierung der 3 Stellplätze neu konzipiert werden. Platz dazu ist noch reichlich auf dem Grundstück.

Beschluss	Die Gemeinde Dorfprozelten erteilt zum Antrag auf Neubau einer Lagerhalle auf Flur-Nr. 1840/23 (Langackerstraße 6), Gemarkung Dorfprozelten vom 07.11.2025 auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Industriegebiet II“ in Bezug auf die abweichende Dachform als Pultdach das gemeindliche Einvernehmen.
Abstimmungsergebnis:	9 : 0 für die Annahme

TOP 11: Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

Die Gemeinde Dorfprozelten vergibt den Auftrag für die Optimierung der Wasserversorgung im Jahr 2026, Bauabschnitt 1, an das Büro Walter Ingenieure GmbH & Co. KG, Johannes-Kepler-Straße 1 in 97941 Tauberbischofsheim, entsprechend des Angebots vom 08.10.2025.

-13- Niederschrift der öffentlichen GR-Sitzung vom 18. November 2025

Die Gemeinde Dorfprozelten vergibt die auf dem gemeindlichen Friedhof zu erbringenden hoheitlichen Leistungen ab dem 01.01.2026 an das Bestattungsunternehmen Pietät Alfred Busch, Inhaber Manfred Busch, Bismarckstraße 2, 97877 Wertheim, entsprechend des Leistungsverzeichnisses vom 10.07.2025.

Die Gemeinde Dorfprozelten kauft die Eigentumsanteil an den Flurstücken 493, 985 und 2276, jeweils Gemarkung Dorfprozelten, zum Preis von 500 €.

Die Kosten der Beurkundung und des Vollzugs trägt die Gemeinde Dorfprozelten.
Die Bürgermeisterin wird beauftragt und ermächtigt den entsprechenden Vertrag zu unterzeichnen.

Sonstiges

GR Alexander Schüll bemängelte, dass der Gehsteig durch den Glasfaserausbau schon seit Monaten nicht wieder hergestellt ist.

GR Michael Bohlig bemängelte in diese Zusammenhand den noch offenen Längsschnitt in der Schafgasse.

Auch GR Sabine Kettinger sprach die vielen Stellen an, welche noch nicht in Ordnung gebracht wurden.

Sebastian Kiefer antwortete, dass ein Bauabnahme noch nicht erfolgt ist. In den Baubesprechungen werden die Probleme aber immer angesprochen.

.....
Albert Steffl
2. Bürgermeister

.....
Kerstin Firmbach
Schriftführerin